

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

.....

wird ab

bis zum

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber darf nur bis zu 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 2 Unterabs. 1 dieses Vertrages, das heißt bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber hiervon Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie gegebenenfalls die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵
- (5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

- (1) ☐ Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.^{6, 7}
- ☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{6, 7}
- ☐ Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.^{6, 7}
- (2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.⁷
- ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.^{7, 8}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
☐⁷
- (3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist
☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss⁷
☐ von zum⁷
gesondert in Textform (§ 126 BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinne des § 12 TzBfG vorliegt.
- 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
- 3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
- 4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
- 5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 3 TzBfG erforderlich.
- 6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten
– bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
– bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).
- 7 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
- 8 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.